Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Afrika, Angola, Bougainville, Ehemaliges Jugoslawien, Kinder, Nahost, Sierra Leone

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1150(1998) vom 30. Januar 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, in Bekräftigung insbesondere der Resolution 1124(1997) vom 31. Juli 1997 und unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 6. November 1997 (S/PRST/1997/50),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Januar 1998 (S/1998/51),
- in Unterstützung der energischen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unternehmen, um den Friedensprozeß voranzubringen, mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens,
- in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig die am 19. November 1997 in Genf verabschiedete Abschließende Erklärung ist, in der beide Seiten unter anderem die Vorschläge des Generalsekretärs zur verstärkten Einbeziehung der Vereinten Nationen in den Friedensprozeß begrüßt, ein Aktionsprogramm verabschiedet und einen Mechanismus zu seiner Umsetzung eingerichtet haben,
- erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden, und Kenntnis nehmend von den Entwicklungen bei der Arbeit des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien),
- zutiefst besorgt darüber, daß die Sicherheitslage in der Region von Gali auf Grund der Verlegung von Minen, auf Grund einer steigenden Zahl krimineller Handlungen, namentlich Geiselnahme und Mord, und, was am schlimmsten ist, durch erheblich angestiegene subversive Aktivitäten bewaffneter Gruppen, die den Friedensprozeß behindern und eine Regelung des Konflikts und die Rückkehr der Flüchtlinge verhindern, nach wie vor instabil und angespannt ist, und über die sich daraus ergebende mangelnde Sicherheit für die örtliche Bevölkerung, die in die Region zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen, für die Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und für das Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe),
- in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über den Beitrag, den die GUS-Friedenstruppe und die UNOMIG zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, feststellend, daß die Zusammenarbeit zwischen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe gut ist und weiter ausgebaut wurde, und unter Betonung der Wichtigkeit der weiteren engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 1998;
2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß ein großer Teil der Grundlagen für die Herbeiführung greifbarer Fortschritte im Friedensprozeß nunmehr geschaffen worden ist, verleiht jedoch erneut seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß bisher noch keine wesentlichen Fortschritte in bezug auf die Schlüsselfragen der Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) erzielt worden sind;
3. spricht den Parteien seine Anerkennung aus für den auf dem Treffen vom 17. bis 19. November 1997 in Genf verfolgten konstruktiven Ansatz, begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung und die ersten Sitzungen des Koordinierungsrats und der in diesem Rahmen tätigen Arbeitsgruppen unter dem Vorsitz des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, und betont, wie wichtig es ist, daß diese Organe wirksam arbeiten, damit Fortschritte auf dem Weg zu einer Regelung erleichtert werden;
4. betont, daß die Hauptverantwortung für die Neubelebung des Friedensprozesses bei den Parteien selbst liegt, und erinnert sie daran, daß die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, ihnen behilflich zu sein, vom politischen Willen der Parteien, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, sowie davon abhängt, daß sie ernstzunehmende Maßnahmen zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts ergreifen, indem sie möglichst rasch Einigung über die entsprechenden Dokumente erzielen und diese unterzeichnen;
5. bekräftigt die besondere Bedeutung, die er einer aktiveren Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß beimißt, ermutigt den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, ihre Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE fortzusetzen, und fordert die Parteien auf, mit ihnen konstruktiv an der Herbeiführung einer umfassenden Regelung zu arbeiten;
6. ermutigt zur Fortsetzung des direkten Dialogs zwischen den Parteien, fordert sie auf, die Suche nach einer friedlichen Lösung zu verstärken, indem sie ihre Kontakte ausweiten, und ersucht den Generalsekretär, auf Anfrage der Parteien jede geeignete Unterstützung zu gewähren;
7. verweist auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der OSZE (S/1997/57, Anlage) zur Situation in Abchasien (Georgien), bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen (S/1994/397, Anlage II), ermutigt den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Parteien die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die rasche und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten sicherzustellen, und betont, daß auf diesem Gebiet insbesondere von der abchasischen Seite her dringend Fortschritte erzielt werden müssen;
8. fordert die Parteien auf, die vollinhaltliche Durchführung des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) sicherzustellen;
9. verurteilt die verstärkten Aktivitäten bewaffneter Gruppen, namentlich die weitere Verlegung von Minen in der Region von Gali, und fordert die Parteien auf, voll ihrer Zusage nachzukommen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um diese Aktivitäten zu verhindern, ihre entsprechenden Anstrengungen zu koordinieren und voll mit der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppe und der internationalen humanitären Organisationen sicherzustellen;
10. begrüßt die zusätzlichen Schritte, die zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen unternommen worden sind, um die Gefahr für das Personal der UNOMIG so gering wie möglich zu halten und die Bedingungen für die wirksame Durchführung ihres Mandats zu schaffen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auf diesem Gebiet weitere Vorkehrungen zu treffen;
11. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 1998 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
12. ermutigt zur Entrichtung weiterer Beiträge, damit den dringenden Bedürfnissen der Menschen Rechnung getragen werden kann, die am meisten unter den Folgen des Konflikts in Abchasien (Georgien) leiden, insbesondere der Binnenvertriebenen, namentlich zur Entrichtung von Beiträgen an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Moskauer Übereinkommens und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, ersucht den Generalsekretär, Mittel zur Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft Abchasiens (Georgien) zu prüfen, sobald die politischen Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen sind, und begrüßt es, daß eine Mission zur Bedarfsanalyse geplant ist;
13. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien

(Georgien), einschließlich der Tätigkeit der UNOMIG, Bericht zu erstatten sowie in diesem Bericht Empfehlungen betreffend die Art der Präsenz der Vereinten Nationen vorzulegen, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission eine gründliche Überprüfung ihrer Tätigkeit vorzunehmen;

14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Mai 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/16)

Auf der 3887. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. Mai 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Georgien‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Mai 1998 über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1998/375 mit Add.1) behandelt.

Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über den jüngsten Ausbruch von Gewalt in der Konfliktzone, der zu Verlusten an Menschenleben und zu einem beträchtlichen Flüchtlingsstrom geführt hat, und fordert die Parteien auf, das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) (Moskauer Übereinkommen), das am 25. Mai 1998 unterzeichnete Waffenruheprotokoll sowie alle ihre Verpflichtungen, die Anwendung von Gewalt zu unterlassen und Streitfragen ausschließlich durch friedliche Mittel beizulegen, strikt einzuhalten.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst darüber besorgt, daß der Friedensprozeß in jüngster Zeit nur noch langsam voranschreitet. Der Rat fordert die Parteien auf, den erforderlichen politischen Willen zu zeigen, um in den Schlüsselfragen der Verhandlungen im Rahmen des unter der Ägide der Vereinten Nationen stattfindenden Friedensprozesses und im Wege des unmittelbaren Dialogs maßgebliche Fortschritte zu erzielen, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens.

Der Sicherheit bekräftigt das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten, fordert beide Seiten auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die in Dokument S/1998/372 beschriebenen Anstrengungen der Mitglieder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) zur Unterstützung der Rückkehr der Flüchtlinge und einer umfassenden politischen Regelung.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst darüber besorgt, daß die sich verschlechternde Sicherheitslage in der Region von Gali die Tätigkeit der Mitarbeiter von Hilfsorganisationen, des Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten erheblich beeinträchtigt. Der Rat fordert die Parteien auf, die von ihnen gegebenen Zusicherungen voll zu erfüllen, wonach sie alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen ergreifen werden, um die Sicherheitslage zu verbessern, namentlich die Schaffung eines gemeinsamen Mechanismus zur Untersuchung und Verhütung von Handlungen, die gegen das Moskauer Übereinkommen verstoßen, sowie von terroristischen Handlungen in der Konfliktzone.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, mit beiden Seiten Konsultationen auf der Grundlage der Ziffern 26, 48 und 49 seines Berichts aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die darin umrissene Idee einer Selbstschutzeinheit und gegebenenfalls hinsichtlich anderer Lösungsmöglichkeiten, in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und eingedenk der Notwendigkeit, die Zustimmung beider Parteien zu dem Vorschlag des Generalsekretärs einzuholen. Der Rat ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat so bald wie möglich und spätestens am 12. Juni 1998 über das Ergebnis dieser Konsultationen Bericht zu erstatten.«

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6. April 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/9)

Auf der 3869. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. April 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Afghanistan‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 17. März 1998 betreffend die Situation in Afghanistan (A/52/826–S/1998/222) geprüft.

Der Sicherheitsrat bekundet seine große Besorgnis über das Andauern des Krieges in Afghanistan, der eine ernste Bedrohung der regionalen und internationalen Sicherheit darstellt und beträchtliches menschliches Leid, weitere Zerstörungen, Flüchtlingsströme und andere gewaltsame Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen verursacht.

Der Sicherheitsrat ist besorgt über den zunehmend ethnischen Charakter des Konflikts, über Berichte über ethnisch motivierte Verfolgung und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates bedeutet.

Der Sicherheitsrat fordert alle afghanischen Parteien auf, die Kampfhandlungen einzustellen, sofort eine Waffenruhe zu vereinbaren und ohne Vorbedingungen in einen politischen Dialog einzutreten, der auf die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung, eine dauerhafte politische Regelung des Konflikts, für den es keine militärische Lösung gibt, und die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein nachdrückliches Eintreten für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie die Achtung seines kulturellen und historischen Erbes.

Der Sicherheitsrat mißbilligt es, daß die ausländische Einmischung in Afghanistan in Form der Lieferung von Kriegsmaterial an die Bürgerkriegsparteien unvermindert weitergeht. Er mißbilligt außerdem die den Bürgerkriegsparteien gewährte aktive politische und militärische Unterstützung aus dem Ausland, welche die Führer dieser Parteien in ihrer Abneigung gegen einen ernsthaften politischen Dialog noch bestärkt. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an alle Staaten, diese Einmischung sofort einzustellen.

Der Sicherheitsrat stellt mit Besorgnis fest, daß alle afghanischen Parteien während der letzten Monate die Wiederauffüllung ihrer Waffenbestände aktiv vorangetrieben haben, warnt die Konfliktparteien, daß die Wiederaufnahme umfangreicher Kampfhandlungen die Versuche der internationalen Gemeinschaft, ihnen bei der Suche nach einer politischen Lösung des Konflikts behilflich zu sein, ernsthaft untergraben wird, und fordert sie nachdrücklich auf, ihrem erklärten Wunsch nach einer solchen Lösung Taten folgen zu lassen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seinen Standpunkt, daß die Vereinten Nationen als universal anerkannter Vermittler auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Afghanistan-Konflikts wahrnehmen müssen, und bekundet seine volle Unterstützung für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderabgesandten des Generalsekretärs für Afghanistan, insbesondere für seine laufende Mission in der Region.

Der Sicherheitsrat würdigt die Konsolidierung des Prozesses, den der Sonderabgesandte des Generalsekretärs für Afghanistan mit der Einberufung der ›Sechs-plus-zwei‹-Gruppe eingeleitet hat, und fordert alle daran beteiligten Länder auf, an ihrer Arbeit auch künftig nach Treu und Glauben mitzuwirken, namentlich an der Erörterung wirksamer und unparteiischer Wege zur Eindämmung des Zustroms von Waffen und anderem Kriegsmaterial nach Afghanistan. Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterstützung anderer Mitgliedstaaten bei diesem Prozeß.

Der Sicherheitsrat ist tief besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitslage für das Personal der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen und fordert alle afghanischen Bürgerkriegsparteien, insbesondere die Taliban, auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit zu ergreifen.

Der Sicherheitsrat bleibt zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Schritte, die der Generalsekretär unternommen hat, um Untersuchungen der behaupteten massenhaften Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in Afghanistan einzuleiten, deren Ergebnisse der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat unterbreitet werden, sobald sie vorliegen.

Der Sicherheitsrat ist außerdem besorgt über die drastische Verschlechterung der humanitären Lage in mehreren Teilen Zentral- und Nordafghanistans, die auf die von den Taliban verhängte und trotz der Appelle der Vereinten Nationen und mehrerer ihrer Mitgliedstaaten nicht aufgehobene Blockade der Region Bamyan sowie darauf zurückzuführen ist, daß auf Grund von Unsicherheit und Plünderungen über den nördlichen Weg keine Versorgungsgüter mehr ins Land kommen. Der Rat fordert die Taliban nachdrücklich auf zuzulassen, daß die humanitären Organisationen die Bedürfnisse der Bevölkerung decken.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan einen Nährboden für Terrorismus und die illegale Herstellung von Drogen und den Drogenhandel schafft, was in der Region und darüber hinaus eine destabilisierende Wirkung entfaltet, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, ihn über die Situation in Afghanistan auch künftig regelmäßig unterrichtet zu halten.«

Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Förderung des Friedens und der Sicherheit in Afrika. – Resolution 1170(1998) vom 28. Mai 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. September 1997 (S/PRST/1997/46),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. April 1998, der der Generalversammlung (A/52/871) und dem Sicherheitsrat (S/1998/318) im Einklang mit der genannten Erklärung vorgelegt wurde,
- in uneingeschränkter Unterstützung des Engagements der Vereinten Nationen in Afrika mittels ihrer Tätigkeiten in den Bereichen der Diplomatie, der Friedenssicherung, der humanitären Fragen, der wirtschaftlichen Entwicklung sowie auf anderen Gebieten,
- in Bekräftigung der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,
- sowie in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, und unter Betonung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen,
- eingedenk der Erklärung von Kairo aus dem Jahre 1993 (A/48/322, Anlage II), in der es heißt, daß das Hauptziel des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) die Früherkennung und Verhütung von Konflikten ist,
- in der Erwägung, daß die Annahme des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (A/50/426), mit dem Afrika zur kernwaffenfreien Zone erklärt wird, einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Region und zu den weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung darstellt,
- ernsthaft besorgt darüber, daß das Fortbestehen bewaffneter Konflikte auf dem Kontinent den regionalen Frieden bedroht, für die Menschen massenhafte Vertreibung, Leiden und Armut nach sich zieht, die Instabilität perpetuiert und der langfristigen Entwicklung knappe Ressourcen entzieht,
- in Anerkennung der Wichtigkeit des Engagements der Vereinten Nationen, über das Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere Organisationen der Vereinten Nationen, sowie der humanitären Organisationen, den afrikanischen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung von humanitären und Flüchtlingskrisen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, beizustehen,
- unter Betonung des engen Zusammenhangs zwischen dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit und der bestandfähigen Entwicklung,
- feststellend, daß die afrikanischen Staaten bedeutende Fortschritte auf dem Weg zur Demokratisierung, zur Wirtschaftsreform sowie zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte erzielt haben, sowie betonend, wie wichtig es ist, politische Stabilität, Frieden und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern,
- betonend, wie wichtig es ist, eine Gute Staatsführung, die Rechtsstaatlichkeit und eine bestandfähigen Entwicklung als wesentliche Faktoren bei der Verhütung von Konflikten in Afrika zu fördern,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß der Einsatz von Söldnern und die Präsenz bewaffneter Milizen weiter zur Instabilität in Afrika beitragen,
- unter Hervorhebung der destabilisierenden Auswirkungen des unerlaubten Waffenhandels, insbesondere des Handels mit Kleinwaffen, sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an die betreffenden Regierungen, den Handel mit diesen Waffen zu bekämpfen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 und die darin enthaltenen umfassenden Empfehlungen und spricht dem Generalsekretär seine Anerkennung für die Anstrengungen aus, die er unternimmt, um sich mit den Ursachen der Konflikte und mit der Förderung eines dauerhaften Friedens und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika zu befassen, sowie für die Maßnahmen, die er ergreift, um die Rolle des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu stärken;
2. betont, daß die sich in Afrika stellenden Herausforderungen eine umfassende Antwort verlangen, und verleiht in diesem Zusammenhang der Hoffnung Ausdruck, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat, andere zuständige Organe der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige Organisationen sowie die Mitgliedstaaten den Bericht und seine Empfehlungen prüfen und in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die von ihnen für zweckmäßig erachteten Maßnahmen ergreifen werden;
3. vermerkt die wichtige Rolle des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Arbeit der betroffenen Organisationen der Vereinten Nationen zur Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen und ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Anstrengungen unterrichtet zu halten, die die Organisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht unternehmen;
4. beschließt, für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus allen Ratsmitgliedern bestehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Auftrag, alle in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu überprüfen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls einen Rahmen für die Umsetzung der Empfehlungen zu erarbeiten und bis September 1998 detaillierte Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Prüfung durch den Rat vorzulegen;
5. bekundet seine Absicht, beginnend im September 1998 und danach je nach Bedarf alle zwei Jahre auf Ministerebene zusammenzutreten, um die bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit in Afrika erzielten Fortschritte zu bewerten;
6. betont die Wichtigkeit angemessener Konsultationen und einer entsprechenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der OAU bei den Folgemaßnahmen zu dem Bericht;
7. begrüßt die wichtigen Beiträge, welche die OAU, namentlich ihr Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, sowie die subregionalen Abmachungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika leisten;
8. begrüßt außerdem die Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten, die regionalen Organisationen und die Vereinten Nationen zur Stärkung der Kapazität der afrikanischen Staaten unternehmen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu Friedenssicherungseinsätzen beizutragen;
9. bittet die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen, dem OAU-Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten bei der Stärkung seiner Kapazität zur Früherkennung und Verhütung von Konflikten Hilfe zu gewähren;
10. ermutigt den Generalsekretär, auf der Grundlage des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 15. November 1965 auch künftig konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der OAU zur Früherkennung und Verhütung von Konflikten in Afrika zu stärken;
11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Angola

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Mai 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/14)

Auf der 3884. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Mai 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Angola‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich den am 19. Mai 1998 in Angola verübten bewaffneten Angriff auf Personal der Vereinten Nationen und der Angolanischen Nationalpolizei, bei dem eine Person getötet und drei schwer verletzt wurden. Er verlangt, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals bedingungslos garantieren.

Der Sicherheitsrat mißbilligt entschieden, daß die UNITA ihre noch ausstehenden Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht vollständig erfüllt hat und insbesondere beim Vollzug der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, insbesondere in Andulo und Bailundo, nicht kooperiert hat. Er verurteilt außerdem nachdrücklich die Angriffe, die, wie bestätigt wurde, von Mitgliedern der UNITA gegen Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA), gegen internationales Personal und gegen angolanische nationale Behörden durchgeführt wurden. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die schweren Übergriffe seitens der Angolanischen Nationalpo-

lizei, insbesondere in Gebieten, die kürzlich in die staatliche Verwaltung überführt wurden, und über die jüngste Zunahme feindseliger Propaganda. Das Ausbleiben von Fortschritten bei der Erfüllung der noch unerledigten Aufgaben des Friedensprozesses hat zu einer gravierenden Verschlechterung der militärischen Lage und der Sicherheit im Land geführt. Der Rat fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die UNITA mit allem Nachdruck auf, jedwede Handlung zu unterlassen, die zu neuen Feindseligkeiten führen oder den Friedensprozeß zum Scheitern bringen könnte.

Der Sicherheitsrat billigt den Plan zur Erfüllung der noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka bis zum 31. Mai 1998, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Gemeinsamen Kommission am 15. Mai 1998 vorgelegt hat. Der Rat verlangt, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA ihre Verpflichtungen nach diesem Plan erfüllen. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 der Resolution 1127(1997) vom 28. August 1997 festgelegten Maßnahmen zu überprüfen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127(1997) zu erwägen.

Der Sicherheitsrat dankt dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der MONUA dafür, daß sie der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und der UNITA bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses behilflich sind.

Der Sicherheitsrat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verhängung von wirtschaftlichen Beschränkungen gegen die UNITA (Angola). – Resolution 1173 (1998) vom 12. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1127(1997) vom 28. August 1997,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die kritische Lage im Friedensprozeß, die dadurch entstanden ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) ihre Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage), den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und dem Plan zur Erfüllung der noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka bis zum 31. Mai 1998, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs am 15. Mai 1998 der Gemeinsamen Kommission vorgelegt hat, nicht befolgt hat,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Mai 1998 (S/PRST/1998/14),
- in Anerkennung der Schritte, die die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung unternommen hat, um ihre nach dem genannten Plan bestehende Verpflichtung, die Verbreitung feindseliger Propaganda über die staatlich kontrollierten Medien einzustellen und die Übergriffe durch die Angolanische Nationalpolizei zu verringern, zu erfüllen,
- Kenntnis nehmend von der Erklärung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) vom 2. Juni 1998 betreffend das Weiterbestehen nicht demobilisierter bewaffneter Kräfte der UNITA (S/1998/503, Anlage),

A

1. verurteilt die UNITA dafür, daß sie ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1127 (1997), sowie dem Plan, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Gemeinsamen Kommission vorgelegt hat, nicht voll erfüllt hat, und macht ihre Führung dafür verantwortlich;
2. verlangt, daß die UNITA bei der umgehenden Ausweitung der Staatsverwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet, insbesondere auch auf Andulo, Bailundo, Mungo und Nharea, uneingeschränkt und bedingungslos kooperiert und alle Versuche, diesen Prozeß umzukehren, einstellt;
3. verlangt erneut, daß die UNITA ihre Entmilitarisierung abschließt und alle Versuche zur Wiederherstellung ihrer militärischen Fähigkeiten einstellt;
4. verlangt außerdem, daß die UNITA bei der Verifikation ihrer Entmilitarisierung mit der MONUA voll kooperiert;
5. verlangt ferner, daß die UNITA alle Angriffe ihrer Mitglieder gegen Personal der MONUA, internationales Personal, die Behörden der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, namentlich die Polizei, sowie gegen die Zivilbevölkerung einstellt;
6. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung nachdrücklich auf, auch weiterhin alle Handlungen zu unterlassen, namentlich den übermäßigen Einsatz von Gewalt, die den Prozeß der Normalisierung der Staatsverwaltung untergraben könnten, legt der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung nahe, in den Gebieten, auf die die Staatsverwaltung ausgeweitet wird, gegebenenfalls und im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka Personal der UNITA heranzuziehen, und legt der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung außerdem nahe, auch weiterhin friedlichen Maßnahmen, die zu einem erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses beitragen, den Vorrang einzuräumen;
7. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA außerdem auf, alle Handlungen zu unterlassen, die zu neuen Feindseligkeiten führen oder den Friedensprozeß untergraben könnten;
8. betont die Wichtigkeit der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, namentlich des vollen Schutzes aller angolanischen Bürger in dem gesamten Hoheitsgebiet;
9. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals bedingungslos zu garantieren;
10. ersucht den Generalsekretär, das Personal der MONUA umgehend und nach Bedarf zu verlegen, um die Ausweitung der Staatsverwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet, insbesondere auch auf Andulo, Bailundo, Mungo und Nharea, zu unterstützen und zu erleichtern, und fordert die UNITA auf, in dieser Hinsicht voll zu kooperieren;

B

- unter Hinweis auf Ziffer 9 seiner Resolution 1127(1997),
- feststellend, daß die derzeitige Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

11. beschließt, daß mit Ausnahme Angolas alle Staaten, in denen sich Gelder oder andere Finanzmittel der UNITA als Organisation oder von hochrangigen Amtsträgern der UNITA und ihren erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen nach Ziffer 11 der Resolution 1127(1997) befinden, einschließlich aus Vermögenswerten stammende oder durch sie erzeugte Gelder, von allen Personen und Körperschaften in ihrem Hoheitsgebiet, die solche Gelder und Finanzmittel besitzen, verlangen werden, diese einzufrieren und sicherzustellen, daß sie der UNITA als Organisation oder hochrangigen Amtsträgern der UNITA und ihren erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen nach Ziffer 11 der Resolution 1127(1997) weder direkt noch indirekt noch zu ihrem Nutzen verfügbar gemacht werden;
12. beschließt außerdem, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden,
    a) um alle offiziellen Kontakte mit der UNITA-Führung in den Gebieten Angolas zu unterbinden, auf die die Staatsverwaltung noch nicht ausgeweitet worden ist, mit Ausnahme von Kontakten der Vertreter der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten des Protokolls von Lusaka;
    b) um die direkte oder indirekte Einfuhr aller Diamanten aus Angola in ihr Hoheitsgebiet zu verbieten, die nicht der Kontrolle durch die Ursprungszeugnisregelungen der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung unterliegen;
    c) um, sobald der Vorsitzende des Ausschusses nach Resolution 864(1993) allen Mitgliedstaaten die von diesem Ausschuß gebilligten Richtlinien bekanntgegeben hat, den Verkauf oder die Lieferung von Ausrüstungen für den Bergbau oder Dienstleistungen auf dem Gebiet des Bergbaus an Personen oder Körperschaften in den Gebieten Angolas, auf die die Staatsverwaltung noch nicht ausgeweitet worden ist, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verbieten;
    d) um, sobald der Vorsitzende des Ausschusses nach Resolution 864(1993) allen Mitgliedstaaten die von diesem Ausschuß gebilligten Richtlinien bekanntgegeben hat, den Verkauf oder die Lieferung von Kraftfahrzeugen oder motorisierten Wasserfahrzeugen oder Ersatzteilen für dieselben oder von Land- oder Wassertransportdiensten an Personen oder Körperschaften in den Gebieten Angolas, auf die die Staatsverwaltung noch nicht ausgeweitet worden ist, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verbieten;
13. beschließt ferner, daß der Ausschuß nach Resolution 864(1993) von Fall zu Fall und nach einem Kein-Einwand-Verfahren Ausnahmen

von den in den Ziffern 11 und 12 genannten Maßnahmen für nachweislich medizinische oder humanitäre Zwecke genehmigen kann;

14. beschließt, daß die in den Ziffern 11 und 12 festgelegten Maßnahmen am 25. Juni 1998 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit ohne weitere Vorankündigung in Kraft treten, es sei denn, der Sicherheitsrat beschließt auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, daß die UNITA bis zum 23. Juni 1998 allen ihren Verpflichtungen nach Ziffer 2 dieser Resolution voll nachgekommen ist;
15. bekundet seine Bereitschaft, die in den Ziffern 11 und 12 sowie die in Ziffer 4 der Resolution 1127(1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen und sie aufzuheben, falls der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß die UNITA alle ihre einschlägigen Verpflichtungen vollinhaltlich befolgt hat;
16. bekundet außerdem seine Bereitschaft, die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen zu erwägen, falls die UNITA ihre Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht vollinhaltlich befolgt;
17. fordert alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;
18. fordert außerdem alle Staaten auf, die mit den Ziffern 19, 20 und 21 der Resolution 864(1993) und Ziffer 4 der Resolution 1127(1997) verhängten Maßnahmen genauestens durchzuführen sowie Ziffer 6 der Resolution 1127 (1997) zu befolgen;

C

19. ersucht die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, die Gebiete Angolas zu benennen, auf die die Staatsverwaltung nicht ausgeweitet worden ist, und sie dem Ausschuß nach Resolution 864(1993) zu notifizieren;
20. ersucht den Ausschuß nach Resolution 864 (1993),
    a) rasch Richtlinien für die Umsetzung der Ziffern 11 und 12 zu erarbeiten und zu prüfen, wie die Wirksamkeit der vom Rat in seinen früheren Resolutionen verabschiedeten Maßnahmen weiter verstärkt werden kann;
    b) dem Rat bis zum 31. Juli 1998 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Staaten zur Durchführung der in den Ziffern 11 und 12 festgelegten Maßnahmen getroffen haben;
21. ersucht die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß nach Resolution 864(1993) spätestens bis zum 15. Juli 1998 Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung der Ziffern 11 und 12 getroffen haben;
22. ersucht außerdem diejenigen Mitgliedstaaten, denen Informationen über Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Resolution vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten vorzulegen;
23. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verhängung von wirtschaftlichen Beschränkungen gegen die UNITA (Angola). – Resolution 1176(1998) vom 24. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1173(1998) vom 12. Juni 1998,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 24. Juni 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1998/566),
- feststellend, daß die derzeitige Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) den in der Resolution 1173(1998) genannten Verpflichtungen voll und bedingungslos nachkommt;
2. beschließt, daß die in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173(1998) festgelegten Maßnahmen unbeschadet der Ziffer 14 der Resolution 1173(1998) am 1. Juli 1998 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit ohne weitere Vorankündigung in Kraft treten, es sei denn, der Sicherheitsrat beschließt auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, daß die UNITA allen ihren Verpflichtungen nach Ziffer 2 der Resolution 1173(1998) voll nachgekommen ist;
3. ersucht den Ausschuß nach Resolution 864 (1993), dem Rat unbeschadet der Ziffer 20 b) der Resolution 1173(1998) bis zum 7. August 1998 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Staaten zur Durchführung der in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173(1998) festgelegten Maßnahmen ergriffen haben;
4. ersucht die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß nach Resolution 864(1993) unbeschadet der Ziffer 21 der Resolution 1173(1998) spätestens bis zum 22. Juli 1998 Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung der Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173(1998) ergriffen haben;
5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA). – Resolution 1180(1998) vom 29. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1173(1998) vom 12. Juni 1998 und der Resolution 1176(1998) vom 24. Juni 1998,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juni 1998 (S/1998/524),
- mit dem Ausdruck seiner allergrößten Besorgnis über die kritische Lage im Friedensprozeß, die dadurch entstanden ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) ihren Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht nachgekommen ist, insbesondere ihrer Verpflichtung, bei der umgehenden Ausweitung der Staatsverwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet uneingeschränkt und bedingungslos zu kooperieren,
- mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitssituation in Angola infolge der Wiederbesetzung von Orten, in denen die Staatsverwaltung vor kurzem wiederhergestellt worden war, durch die UNITA, infolge der Angriffe bewaffneter Elemente der UNITA, der erneuten Verlegung von Minen und des Banditenunwesens,
- mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den schweren Übergriffen, die von Angehörigen der Angolanischen Nationalpolizei begangen wurden, und betonend, wie wichtig die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit ist, namentlich der volle Schutz aller angolanischen Bürger in dem gesamten Hoheitsgebiet,
- in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) in dieser kritischen Phase des Friedensprozesses spielt,

1. begrüßt die Empfehlungen des Generalsekretärs in Ziffer 44 seines Berichts vom 17. Juni 1998 und beschließt, das Mandat der MONUA bis zum 15. August 1998 zu verlängern;
2. beschließt außerdem, den Abzug des militärischen Anteils der MONUA gemäß Ziffer 9 der Resolution 1164(1998) vom 29. April 1998 fortzusetzen, sobald die Bedingungen dies zulassen;
3. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Bedingungen auf dem Boden und der Fortschritte im Friedensprozeß die Entsendung der mit Ziffer 10 der Resolution 1164 (1998) genehmigten zusätzlichen Zivilpolizeibeobachter erneut zu prüfen;
4. ersucht den Generalsekretär, nach Bedarf, spätestens jedoch am 7. August 1998, einen Bericht mit Empfehlungen über das Engagement der Vereinten Nationen in Angola vorzulegen und dabei die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der MONUA sowie den Stand des Friedensprozesses zu berücksichtigen;
5. verlangt erneut, daß die UNITA alle Angriffe ihrer Mitglieder gegen Personal der MONUA, internationales Personal, die Behörden der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, namentlich die Polizei, sowie gegen die Zivilbevölkerung sofort einstellt, und fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA erneut auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals des Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals bedingungslos zu garantieren;
6. verlangt, daß die Regierung der Einheit und der Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA mit der MONUA voll kooperieren, indem sie ihr vollen Zugang für ihre Verifikationstätigkeit, namentlich die Verifikation der vollständigen Entmilitarisierung der UNITA, gewähren, und wiederholt seine Aufforderung an die Regierung der Einheit und der Nationalen Aussöhnung, der MONUA ihre Truppenbewegungen im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka und den festgelegten Verfahren rechtzeitig anzukündigen;
7. fordert die Regierung der Einheit und Nationa-

len Aussöhnung und insbesondere die UNITA auf, keine neuen Minen zu verlegen;
8. spricht dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der MONUA seinen Dank dafür aus, daß sie der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und der UNITA bei der Verwirklichung des Friedensprozesses behilflich sind;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Bougainville

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. April 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/10)

Auf der 3874. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. April 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen vom 31. März 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Kenntnis nehmend von den Entwicklungen im Bougainville-Konflikt unterstützt der Sicherheitsrat nachdrücklich das am 23. Januar 1998 in der Lincoln-Universität (Neuseeland) unterzeichnete, in Dokument S/1998/287 enthaltene Übereinkommen über Frieden, Sicherheit und Entwicklung auf Bougainville (im folgenden als das ›Lincoln-Übereinkommen‹ bezeichnet), das die Regierung Papua-Neuguineas, die Übergangsregierung von Bougainville, die Widerstandskräfte von Bougainville, die Interimsregierung von Bougainville, die Revolutionsarmee von Bougainville und die Führer Bougainvilles im Hinblick auf eine Waffenruhe zwischen den Konfliktparteien geschlossen haben.
Der Sicherheitsrat begrüßt die Verlängerung der Waffenstillstandsdauer und begrüßt außerdem, daß am 30. April 1998, wie im Lincoln-Übereinkommen festgelegt, eine dauernde und unwiderrufliche Waffenruhe in Kraft treten wird.
Der Sicherheitsrat legt allen Parteien nahe, bei der Förderung der Aussöhnung zusammenzuarbeiten, damit die Ziele des Lincoln-Übereinkommens erreicht werden können, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin im Einklang mit dem Lincoln-Übereinkommen zusammenzuarbeiten, nämlich den Frieden herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, auf den Einsatz von Waffengewalt und Gewalttätigkeit zu verzichten, alle Meinungsverschiedenheiten jetzt wie auch in der Zukunft auf dem Konsultationsweg beizulegen und ihre Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu bekräftigen.
Der Sicherheitsrat würdigt die Anstrengungen, die die Länder in der Region zur Lösung des Konflikts unternommen haben, und begrüßt die – im Lincoln-Übereinkommen vorgesehene – Einsetzung der Friedensüberwachungsgruppe, die aus Zivil- und Militärpersonal aus Australien, Fidschi, Neuseeland und Vanuatu besteht und die den Auftrag hat, die Umsetzung des genannten Übereinkommens zu überwachen.
Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Vereinten Nationen im Lincoln-Übereinkommen aufgefordert werden, auf Bougainville Aufgaben zu übernehmen, und ersucht den Generalsekretär, die Zusammensetzung und die finanziellen Modalitäten einer solchen Mission der Vereinten Nationen zu prüfen.
Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1174(1998) vom 15. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1035(1995) vom 21. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997 und 1168 (1998) vom 21. Mai 1998,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als ›das Friedensübereinkommen‹ bezeichnet, S/1995/999, Anlage) zu unterstützen,
- mit dem Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,
- unter erneuter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien bei dem erfolgreichen Fortgang des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina zukommt,
- betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden entscheidend ist,
- Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Lenkungsausschuß des Rates für die Umsetzung des Friedens am 9. Juni 1998 in Luxemburg abgegeben hat (S/1998/498, Anlage), sowie von den Schlußfolgerungen seiner vorangegangenen Tagungen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juni 1998 (S/1998/491),
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Beauftragten vom 9. April 1998 (S/1998/314),
- feststellend, daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Übereinkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen und an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;
4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;
5. bekundet seine Unterstützung für die Luxemburger Erklärung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens;
6. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in

Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anlage 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;

7. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;
9. nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der SFOR gemäß der Luxemburger Erklärung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens unterstützen;
10. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088(1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) für einen weiteren geplanten Zeitraum von 12 Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anlage 1-A und Anlage 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;
11. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung der Anlage 1-A auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung dieser Anlage und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis dazu gegeben haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;
12. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
13. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
14. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;
15. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
16. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
17. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;
18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

***

– in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der IPTF in Resolution 1035(1995) übertragene Mandat beruht,

III

19. beschließt, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 1999 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die IPTF auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anlage 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Konferenzen von London, Bonn und Luxemburg genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;
20. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Arbeit der IPTF sowie über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die sie bei der Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden erzielt, und alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten UNMIBH Bericht zu erstatten;
21. wiederholt, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;
22. erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;
23. fordert alle Beteiligten erneut auf, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;
24. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen Beiträgen und in Abstimmung mit der IPTF Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;
25. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) auch weiterhin Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
26. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 2. Juli 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/19)

Auf der 3901. Sitzung des Sicherheitsrats am 2. Juli 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Kroatien‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Juni 1998 (S/1998/500) behandelt, der gemäß Resolution 1145(1997) des Sicherheitsrats vom 19. Dezember 1997 vorgelegt wurde.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Sicherheitslage in der Donauregion insgesamt verhältnismäßig stabil ist. Er stellt außerdem fest, daß die im allgemeinen zufriedenstellende Leistung der kroatischen Polizei in der Region weitgehend auf die umfassende Überwachung durch die Polizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen sowie auf die besondere Aufmerksamkeit zurückzuführen ist, die das Innenministerium der Republik Kroatien auf die Situation richtet. Der Rat ist dennoch besorgt darüber, daß trotz der großen kroatischen Polizeipräsenz ethnisch motivierte Zwischenfälle, zwangsweise Räumungen und Einschüchterungsmaßnahmen im Wohnungssektor nicht unterbunden worden sind und daß diese Zwischenfälle in jüngster Zeit zugenommen haben.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß seit Ende 1996 eine große Zahl serbischer Einwohner und Vertriebener aus der Republik Kroatien ausgewandert ist, hauptsächlich wegen fortgesetzter sicherheitsbezogener Zwischenfälle, ethnisch motivierter Einschüchterung, der schlimmen Wirtschaftslage, bürokratischer Hürden, diskriminierender Rechtsvorschriften und eines ins Stocken geratenen Rückkehrprogramms. Falls sich dieser Trend fortsetzt, könnte dies ernsthafte nachteilige Auswirkungen auf die Wiederherstellung einer multiethnischen Gesellschaft in der Republik Kroatien haben. Der Rat begrüßt es daher, daß die Regierung

Kroatiens am 20. Juni 1998 ein landesweites Programm für die Rückkehr und Unterbringung von Vertriebenen, Flüchtlingen und wiederangesiedelten Personen (S/1998/589) verabschiedet hat, und fordert dessen rasche und vollständige Umsetzung auf allen Ebenen, namentlich die Abschaffung diskriminierender Eigentumsgesetze und die Einrichtung wirksamer Mechanismen, durch die Eigentümer ihr Eigentum wiedererlangen können. Er betont, wie wichtig es ist, das Aussöhnungsprogramm auf allen Ebenen in ganz Kroatien rasch und vollständig durchzuführen sowie Fälle von Drangsalierung und unrechtmäßiger Zwangsräumung zu verhindern und dagegen einzuschreiten.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß die Verpflichtungen der Regierung Kroatiens aus dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951, Anlage) sowie aus den internationalen Übereinkünften und anderen Vereinbarungen fortbestehen. Er stellt mit Genugtuung fest, daß die Regierung Kroatiens den Großteil ihrer in dem Grundabkommen festgelegten Verpflichtungen betreffend die Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen und von Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst erfüllt hat. Der Rat wiederholt jedoch, daß eine Reihe von Verpflichtungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Umsetzung des Gesetzes über die Anerkennung von Urkunden und des Amnestiegesetzes, der Arbeit der Kommunalverwaltungen und der dauerhaften Finanzierung des Gemeinsamen Rates der Gemeinden, noch nicht erfüllt worden ist. In diesem Zusammenhang betont der Rat, daß der Kommission nach Artikel 11 des Grundabkommens eine Schlüsselrolle dabei zukommt, die Regierung Kroatiens zur vollen Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu bewegen und das anhaltende internationale Eintreten für den erfolgreichen Abschluß der friedlichen Wiedereingliederung zu unterstreichen.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Kroatiens auf, für ein stärkeres Eingreifen der Polizei bei ethnisch motivierten Zwischenfällen, zwangsweisen Räumungen und Einschüchterungsmaßnahmen im Wohnungssektor zu sorgen und andere Maßnahmen zur Erhöhung des öffentlichen Vertrauens in die Polizei zu ergreifen, namentlich durch Öffentlichkeitsarbeit und vorbeugende polizeiliche Maßnahmen. In diesem Zusammenhang betont der Rat, wie wichtig es ist, daß die vom Innenministerium am 9. Januar 1998 herausgegebenen Richtlinien umgesetzt werden und daß das Ministerium ein Programm für gemeindenahe Polizeiarbeit einrichtet.

Der Sicherheitsrat unterstützt uneingeschränkt die Tätigkeit der Polizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen und des Verbindungsbüros der Vereinten Nationen in Zagreb. Er begrüßt den Beschluß des Ständigen Rates der OSZE vom 25. Juni 1998, Zivilpolizeibeobachter zu entsenden, die ab dem 15. Oktober 1998 die Aufgaben der Polizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen übernehmen werden. Er begrüßt es außerdem, daß der Beauftragte des Generalsekretärs den Leiter der OSZE-Mission in Kroatien gebeten hat, mit den Planungen für die beabsichtigte Übertragung der Aufgaben der Polizeiüberwachung in der Region an die OSZE zu beginnen. Er unterstützt die Aufstellung eines Zeitplans für die Übertragung der Aufgaben der Unterstützungsgruppe an die OSZE und stimmt mit der Absicht des Generalsekretärs überein, die Zahl der Zivilpolizeibeobachter unter den in seinem Bericht erläuterten Bedingungen schrittweise zu senken. Der Rat sieht mit Interesse einem Bericht des Generalsekretärs bis Mitte September entgegen, in dem die Regelungen für die Beendigung des Mandats der Unterstützungsgruppe bis zum 15. Oktober 1998 im einzelnen beschrieben werden.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien. – Resolution 1183(1998) vom 15. Juli 1998

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995 und 1147(1998) vom 13. Januar 1998,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Juni 1998 (S/1998/578) sowie Kenntnis nehmend von der positiven Einschätzung, zu der der Generalsekretär in seinem Bericht über die jüngsten Entwicklungen gelangt, so auch über die Initiative, die die Republik Kroatien im Hinblick auf die endgültige Beilegung der Prevlaka-Streitfrage ergriffen hat (S/1998/533, Anlage),

– sowie Kenntnis nehmend von dem Vorschlag der Bundesrepublik Jugoslawien (S/1998/632, Anlage) betreffend die dauerhafte Beilegung der Prevlaka-Streitfrage,

– in nochmaliger Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

– erneut Kenntnis nehmend von der von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 3, worin ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat,

– jedoch besorgt darüber, daß es bereits seit langem und auch weiterhin zu Verstößen gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen in der Region kommt und daß die Parteien entgegen den Empfehlungen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka die Entmilitarisierungsregelungen nicht besser eingehalten haben, was auch für wichtige Minenräumtätigkeiten in dem entmilitarisierten Gebiet gilt, sowie darüber, daß die Bewegungsfreiheit des Personals der Mission in dem Gebiet, für das sie zuständig ist, weiterhin eingeschränkt wird,

– unter Hinweis auf das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnet wurde (S/1996/706, Anlage) und das die Parteien dazu verpflichtet, die Prevlaka-Streitfrage durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen und gutnachbarlicher Beziehungen friedlich beizulegen, sowie tief besorgt darüber, daß auf dem Wege zu einer solchen Beilegung keine maßgeblichen Fortschritte zu verzeichnen sind,

– feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) sowie den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. September 1995 (S/1995/1028*) bis zum 15. Januar 1999 weiter zu überwachen;
2. fordert die Parteien auf, weitere Schritte zum Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet zu unternehmen;
3. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit sowie ihre volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, und fordert sie auf, die Minenräumung in dem Gebiet unverzüglich abzuschließen;
4. fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens zu einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage zu gelangen, und fordert sie auf, sofort konstruktive Verhandlungen aufzunehmen;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 15. Oktober 1998 einen Bericht über die Situation in der Halbinsel Prevlaka und insbesondere über die Fortschritte vorzulegen, die die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien auf dem Wege zu einer friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeit erzielt haben, und in diesem Zusammenhang über die mögliche Anpassung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka;
6. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1174(1998) vom 15. Juni 1998 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;
7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung des Gerichtswesens in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 1184(1998) vom 16. Juli 1998

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1168(1998) vom 21. Mai 1998 und 1174(1998) vom 15. Juni 1998,

– sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anlagen (zusammen als ›das Friedensübereinkommen‹ bezeichnet, S/1995/999, Anlage),

– Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn abgehaltenen Konferenz für die Umsetzung des Friedens (S/1997/979, Anlage) und der Erklärung, die der Lenkungsausschuß des Rates für die Umsetzung des Friedens am 9. Juni 1998 in Luxemburg abgegeben hat (S/1998/498, Anlage),

- sowie Kenntnis nehmend von den Empfehlungen des Hohen Beauftragten vom 9. April 1998 (S/1998/314),
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 12. März 1998 (S/1998/227 mit Corr.1 und Add.1) und vom 10. Juni 1998 (S/1998/491), insbesondere seiner Bemerkungen und Pläne zur Frage der Rechtsreform,

1. billigt die von der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH) vorgenommene Einrichtung eines Programms zur Überwachung und Bewertung des Gerichtswesens in Bosnien und Herzegowina im Rahmen eines vom Büro des Hohen Beauftragten vorgeschlagenen Gesamtprogramms zur Rechtsreform, im Lichte des Friedensübereinkommens, der Empfehlungen der Bonner Konferenz für die Umsetzung des Friedens und der Luxemburger Tagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens sowie der Empfehlungen des Hohen Beauftragten;
2. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, dem Programm zur Überwachung des Gerichtswesens volle Zusammenarbeit zu gewähren und ihre jeweils zuständigen Amtsträger anzuweisen, das Programm voll zu unterstützen;
3. ersucht den Generalsekretär, den Rat im Rahmen seiner Berichte über die Durchführung des Mandats der gesamten UNMIBH regelmäßig über die Durchführung des Programms zur Überwachung und Bewertung des Gerichtswesens in Bosnien und Herzegowina unterrichtet zu halten;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erhöhung der Truppenstärke und Verlängerung des Mandats der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 1186(1998) vom 21. Juli 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolution 795(1992) vom 11. Dezember 1992, in der er sich mit möglichen Entwicklungen befaßte, welche das Vertrauen und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien untergraben oder deren Hoheitsgebiet bedrohen könnten, und seine Resolution 1142 (1997) vom 4. Dezember 1997,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1101(1997) vom 28. März 1997 und 1114 (1997) vom 19. Juni 1997, in denen er seine Besorgnis über die Situation in Albanien zum Ausdruck gebracht hat, und seine Resolution 1160(1998) vom 31. März 1998, in der er beschlossen hat, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an die Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich des Kosovo, sowie die Bereitstellung von Waffen und Ausbildung für terroristische Tätigkeiten in diesem Gebiet verhindern werden,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Genugtuung über die wichtige Rolle, welche die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) wahrnimmt, indem sie zur Erhaltung des Friedens und der Stabilität beiträgt, und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der Truppe seinen Auftrag wahrnimmt,
- mit Lob für die Rolle, die die UNPREDEP wahrnimmt, indem sie die Grenzgebiete überwacht, den Generalsekretär über alle Entwicklungen unterrichtet, die eine Bedrohung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien darstellen könnten, und durch ihre Präsenz abschreckend wirkt und Zusammenstöße verhindert, einschließlich der Überwachung unerlaubter Waffenverschiebungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und der diesbezüglichen Berichterstattung,
- mit der erneuten Aufforderung an die Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien, ihr Abkommen vom 8. April 1996 (S/1996/291, Anlage) vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere was die Festlegung ihrer gemeinsamen Grenze betrifft,
- Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 15. Mai 1998 (S/1998/401) und vom 9. Juli 1998 (S/1998/627) an den Generalsekretär, in denen um die Verlängerung des Mandats der UNPREDEP ersucht und die Möglichkeit einer Erhöhung ihrer Truppenstärke befürwortet wird,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 1. Juni 1998 (S/1998/454) und vom 14. Juli 1998 (S/1998/644) und der darin enthaltenen Empfehlungen,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

1. beschließt, eine Erhöhung der Truppenstärke der UNPREDEP auf 1 050 Soldaten zu genehmigen und das derzeitige Mandat der UNPREDEP um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 28. Februar 1999 zu verlängern, namentlich mit dem Auftrag, auch weiterhin durch ihre Präsenz abschreckend zu wirken und Zusammenstöße zu verhindern, die Grenzgebiete zu überwachen und dem Generalsekretär über alle Entwicklungen zu berichten, die eine Bedrohung für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien darstellen könnten, und insbesondere unerlaubte Waffenverschiebungen und andere nach Resolution 1160 (1998) untersagte Aktivitäten zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
2. bekundet seine Absicht, die Empfehlungen des Generalsekretärs, die in seinem Bericht vom 14. Juli 1998 enthalten sind, weiter zu prüfen;
3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. August 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/25)

Auf der 3918. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. August 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 11. März 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1998/223) und Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 27. März 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1998/272)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. August 1998 (S/1998/712) behandelt, der gemäß seiner Resolution 1160(1998) vom 31. März 1998 vorgelegt wurde.

Der Sicherheitsrat ist weiterhin tief besorgt über die jüngsten heftigen Kämpfe im Kosovo, die verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben und zu einer beträchtlichen Erhöhung der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen geführt haben.

Der Sicherheitsrat teilt die Sorge des Generalsekretärs, daß die Fortsetzung oder eine weitere Verschärfung des Konflikts im Kosovo gefährliche Auswirkungen auf die Stabilität der Region hat. Insbesondere ist der Rat ernsthaft darüber besorgt, daß sich die Situation im Kosovo in Anbetracht der wachsenden Zahl der Vertriebenen und des herannahenden Winters zu einer noch größeren humanitären Katastrophe entwickeln könnte. Der Rat bekräftigt das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren. Der Rat betont insbesondere, wie wichtig es ist, daß die humanitären Organisationen ungehinderten und dauernden Zugang zu der betroffenen Bevölkerung haben. Der Rat ist besorgt über die Berichte über zunehmende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.

Der Sicherheitsrat fordert eine sofortige Waffenruhe. Der Rat betont, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Kosovo-Albaner eine politische Lösung der Kosovo-Frage herbeiführen müssen und daß Gewalt und Terrorakte, gleichviel von welcher Seite, nicht hingenommen werden können, und erklärt erneut, wie wichtig die Durchführung seiner Resolution 1160(1998) ist. Der Rat bekräftigt das Eintreten aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Führung der Kosovo-Albaner auf, unverzüglich einen sinnvollen Dialog aufzunehmen, der zu einer Beendigung der Gewalt und zu einer politischen Verhandlungslösung der Kosovo-Frage führt. Er unterstützt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Kontaktgruppe, namentlich die Initiativen, die sie ergriffen hat, um die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Führung der Kosovo-Albaner zur Aufnahme von Gesprächen über den künftigen Status des Kosovo zu bewegen.

In dieser Hinsicht nimmt der Sicherheitsrat mit Genugtuung zur Kenntnis, daß Dr. Ibrahim Rugova, der Führer der albanischen Volksgruppe des Kosovo, die Bildung eines Verhandlungsteams angekündigt hat, das die Interessen der albanischen Volksgruppe des Kosovo vertreten soll. Die Bildung des Verhandlungsteams der Kosovo-Albaner sollte den baldigen Beginn eines substantiellen Dialogs mit den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien ermöglichen, mit dem Ziel, die Gewalt zu beenden und eine friedliche Lösung herbeizuführen, die auch die Gewährleistung der sicheren und dauerhaften Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten mit einschließt.

Es ist weiterhin unerläßlich, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Kosovo-Albaner die Verantwortung dafür übernehmen, die Gewalt im Kosovo zu beenden, der Bevölkerung des Kosovo die Wiederaufnahme eines normalen

Lebens zu ermöglichen und den politischen Prozeß voranzutreiben.
Der Sicherheitsrat wird die Situation im Kosovo auch weiterhin genau verfolgen und mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1191(1998) vom 27. August 1998

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993, 827(1993) vom 25. Mai 1993 und 1166(1998) vom 13. Mai 1998,
- in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär bis zum 4. August 1998 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zu behandeln,
- > leitet gemäß Artikel 13 d) des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung weiter:

  Mohamed Bennouna (Marokko)
  David Hunt (Australien)
  Per-Johan Lindholm (Finnland)
  Hugo Anibal Llanos Mansilla (Chile)
  Patrick Robinson (Jamaika)
  Jan Skupinski (Polen)
  S. W. B. Vadugodapitiya (Sri Lanka)
  Luis Valencia-Rodríguez (Ecuador)
  Peter H. Wilkitzki (Deutschland)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien). – Resolution 1199(1998) vom 23. September 1998

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1160(1998) vom 31. März 1998,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs im Einklang mit dieser Resolution sowie insbesondere seines Berichts vom 4. September 1998 (S/1998/834 mit Add. 1),
- in Würdigung der Erklärung der Außenminister Deutschlands, Frankreichs, Italiens, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika (der Kontaktgruppe) vom 12. Juni 1998 zum Abschluß des Treffens der Kontaktgruppe mit den Außenministern Japans und Kanadas (S/1998/567, Anlage) sowie der weiteren Erklärung, die die Kontaktgruppe am 8. Juli 1998 in Bonn abgegeben hat (S/1998/657),
- sowie in Würdigung der gemeinsamen Erklärung der Präsidenten der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 16. Juni 1998 (S/1998/526),
- Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Anklägers des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien an die Kontaktgruppe vom 7. Juli 1998, in der er die Auffassung zum Ausdruck bringt, daß die Situation im Kosovo einen bewaffneten Konflikt im Sinne des Mandats des Gerichts darstellt,
- in ernster Sorge über die jüngsten heftigen Kämpfe im Kosovo und insbesondere über die exzessive und wahllose Gewaltanwendung seitens der serbischen Sicherheitskräfte und der jugoslawischen Armee, die zu zahlreichen Opfern unter der Zivilbevölkerung geführt haben und nach Schätzung des Generalsekretärs die Ursache für die Vertreibung von mehr als 230 000 Menschen waren,
- in tiefer Sorge über den Flüchtlingsstrom in das nördliche Albanien, nach Bosnien und Herzegowina sowie in andere europäische Staaten im Gefolge der Gewaltanwendung im Kosovo sowie über die zunehmende Zahl von Binnenvertriebenen im Kosovo und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien, von denen nach Schätzung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bis zu 50 000 Menschen ohne Unterkunft und andere Mittel zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse sind,
- in Bekräftigung des Rechtes aller Flüchtlinge und vertriebenen Personen, sicher in ihre Heimat zurückzukehren, sowie unter Betonung der Verantwortung der Bundesrepublik Jugoslawien, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen,
- unter Verurteilung jeglicher Gewalttaten seitens aller Parteien und des Einsatzes terroristischer Mittel zur Verfolgung politischer Ziele durch Gruppen oder Einzelpersonen sowie jeder Unterstützung von außen für solche Aktivitäten im Kosovo, einschließlich der Lieferung von Waffen und der Ausbildung von Terroristen für die Durchführung von Aktionen im Kosovo, und in Sorge über die Berichte über fortgesetzte Verstöße gegen die durch die Resolution 1160(1998) verhängten Verbote,
- in tiefer Sorge über die rapide Verschlechterung der humanitären Lage im ganzen Kosovo und beunruhigt über die sich abzeichnende humanitäre Katastrophe, wie sie im Bericht des Generalsekretärs beschrieben wird, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, dies zu verhindern,
- ferner in tiefer Sorge über Berichte über zunehmende Verstöße gegen Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit sicherzustellen, daß die Rechte aller Einwohner des Kosovo geachtet werden,
- in Bekräftigung der in Resolution 1160(1998) niedergelegten Ziele, in der der Rat die Unterstützung für eine friedliche Lösung des Kosovo-Problems zum Ausdruck gebracht hat, die einen verbesserten Status für das Kosovo, ein wesentlich höheres Maß an Autonomie und eine tatsächliche Selbstverwaltung umfassen würde,
- sowie in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien,
- feststellend, daß die Verschlechterung der Situation im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verlangt, daß alle Parteien, Gruppierungen und Einzelpersonen im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) sofort die Feindseligkeiten einstellen und eine Waffenruhe einhalten, wodurch die Aussichten auf einen sinnvollen Dialog zwischen den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und der Führung der Kosovo-Albaner verbessert und das Risiko einer humanitären Katastrophe verringert würde;
2. verlangt außerdem, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Führung der Kosovo-Albaner sofortige Schritte zur Verbesserung der humanitären Lage und zur Abwendung der sich abzeichnenden humanitären Katastrophe unternehmen;
3. fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Führung der Kosovo-Albaner auf, sofort in einen sinnvollen Dialog ohne Vorbedingungen und unter internationaler Beteiligung sowie nach einem klaren Zeitplan einzutreten, der zu einem Ende der Krise und zu einer politischen Verhandlungslösung der Kosovo-Frage führt, und begrüßt die gegenwärtigen Bemühungen um die Erleichterung eines solchen Dialogs;
4. verlangt ferner, daß die Bundesrepublik Jugoslawien über die in Resolution 1160(1998) geforderten Maßnahmen hinaus sofort folgende konkrete Schritte zur Herbeiführung einer politischen Lösung der Situation im Kosovo unternimmt, wie sie in der Erklärung der Kontaktgruppe vom 12. Juni 1998 niedergelegt sind:
   a) Einstellung aller Handlungen der Sicherheitskräfte, die die Zivilbevölkerung schädigen, sowie Anordnung des Rückzugs der Sicherheitseinheiten, die zur Unterdrückung der Zivilbevölkerung eingesetzt werden;
   b) Ermöglichung einer wirksamen und fortgesetzten internationalen Überwachungstätigkeit im Kosovo durch die Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft sowie in der Bundesrepublik Jugoslawien akkreditierte diplomatische Missionen, wozu auch die durch staatliche Stellen nicht behinderte Ein- und Ausreise der Beobachter von und nach Kosovo und deren völlige Bewegungsfreiheit im Kosovo gehören, sowie die zügige Ausstellung geeigneter Reisedokumente an internationales Personal, das an der Überwachungstätigkeit teilnimmt;
   c) Erleichterung der sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat im Zusammenwirken mit dem UNHCR und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) sowie freier und ungehinderter Zugang für humanitäre Organisationen und Hilfsgüter in das Kosovo;
   d) Erzielung rascher Fortschritte in dem in Ziffer 3 genannten und in Resolution 1160 (1998) geforderten Dialog mit den Kosovo-Albanern nach einem klaren Zeitplan und mit dem Ziel, vertrauensbildende Maßnahmen zu vereinbaren und eine politische Lösung für die Probleme des Kosovo zu finden;
5. verweist in diesem Zusammenhang auf die vom Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien in seiner gemeinsamen Erklärung mit dem Präsidenten der Russischen Föderation am 16. Juni 1998 eingegangenen Verpflichtungen,
   a) die bestehenden Probleme mit politischen Mitteln und auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Bürger und Volksgruppen im Kosovo zu lösen;
   b) keine repressiven Maßnahmen gegen die friedliche Bevölkerung zu treffen;
   c) den Vertretern auswärtiger Staaten und internationaler Einrichtungen, die in der Bundesrepublik Jugoslawien akkreditiert sind und die Lage im Kosovo überwachen, volle Bewegungsfreiheit zu gestatten und sicherzustellen, daß ihnen keine Beschränkungen auferlegt werden;
   d) humanitären Organisationen, dem IKRK und dem UNHCR sowie humanitären Hilfsgütern vollen und ungehinderten Zugang zu gewährleisten;

e) die ungehinderte Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen auf der Grundlage von mit dem UNHCR und dem IKRK abgestimmten Programmen zu erleichtern, aus denen staatliche Hilfe für den Wiederaufbau zerstörter Häuser geleistet wird;

und fordert die uneingeschränkte Umsetzung dieser Verpflichtungen;

6. besteht darauf, daß die Führung der Kosovo-Albaner alle terroristischen Aktionen verurteilt, und betont, daß alle Elemente innerhalb der Volksgruppe der Kosovo-Albaner ihre Ziele ausschließlich mit friedlichen Mitteln verfolgen müssen;
7. erinnert an die Verpflichtungen aller Staaten, die durch Resolution 1160(1998) verhängten Verbote uneingeschränkt umzusetzen;
8. unterstützt die Schritte, die zur Durchführung einer wirksamen internationalen Überwachung der Lage im Kosovo unternommen wurden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einsetzung der Diplomatischen Beobachtermission im Kosovo;
9. fordert die in der Bundesrepublik Jugoslawien vertretenen Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, Personal zur Erfüllung der Verpflichtung zur wirksamen und fortgesetzten internationalen Überwachung im Kosovo zur Verfügung zu stellen, bis die Ziele dieser Resolution sowie der Resolution 1160 (1998) erreicht sind;
10. erinnert die Bundesrepublik Jugoslawien daran, daß die Verantwortung für die Sicherheit aller in der Bundesrepublik Jugoslawien akkreditierten Diplomaten sowie für die Sicherheit aller Angehörigen internationaler und nichtstaatlicher humanitärer Organisationen in der Bundesrepublik Jugoslawien in erster Linie bei ihr liegt, und fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und alle anderen Beteiligten in der Bundesrepublik Jugoslawien auf, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß Beobachtungspersonal, das Aufgaben nach dieser Resolution wahrnimmt, nicht der Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonstigen Übergriffen ausgesetzt wird;
11. ersucht die Staaten, alle mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang stehenden Mittel anzuwenden, um zu verhindern, daß in ihrem Hoheitsgebiet gesammelte Gelder dazu benutzt werden, gegen Resolution 1160(1998) zu verstoßen;
12. ruft die Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen auf, angemessene Mittel für die humanitäre Hilfe in der Region zur Verfügung zu stellen und umgehend und großzügig auf den konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Leistung humanitärer Unterstützung im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise zu reagieren;
13. ruft die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien, die Führung der Kosovo-Albaner und alle anderen Beteiligten auf, uneingeschränkt mit dem Ankläger des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bei der Untersuchung möglicher Verstöße innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gerichts zusammenzuarbeiten;
14. unterstreicht außerdem, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien diejenigen Angehörigen der Sicherheitskräfte, die an der Mißhandlung von Zivilisten und der gezielten Zerstörung von Eigentum beteiligt waren, der Gerechtigkeit zuführen müssen;
15. ersucht den Generalsekretär, dem Rat erforderlichenfalls regelmäßig darüber zu berichten, wie nach seiner Einschätzung diese Resolution von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und allen Elementen innerhalb der Volksgruppe der Kosovo-Albaner befolgt wird, so auch durch seine regelmäßigen Berichte über die Befolgung der Resolution 1160 (1998);
16. beschließt, weitere Schritte und zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Region zu prüfen, falls die in dieser Resolution sowie in Resolution 1160(1998) geforderten konkreten Maßnahmen nicht getroffen werden;
17. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 14; – 0; = 1: China.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien). – Resolution 1203(1998) vom 24. Oktober 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998 und 1199(1998) vom 23. September 1998 sowie auf die Wichtigkeit einer friedlichen Lösung des Problems im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien),
- nach Behandlung der gemäß diesen Resolutionen vorgelegten Berichte des Generalsekretärs, insbesondere seines Berichts vom 5. Oktober 1998 (S/1998/912),
- mit Genugtuung über das am 16. Oktober 1998 in Belgrad von dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Jugoslawien und dem amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unterzeichnete Abkommen, das die Einrichtung einer Verifikationsmission im Kosovo durch die OSZE vorsieht (S/1998/978), und namentlich die von der Bundesrepublik Jugoslawien eingegangene Verpflichtung, die Resolutionen 1160(1998) und 1199(1998) zu befolgen,
- sowie mit Genugtuung über das am 15. Oktober 1998 in Belgrad von dem Generalstabschef der Bundesrepublik Jugoslawien und dem Obersten Alliierten Befehlshaber Europa der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) unterzeichnete Abkommen, das die Einrichtung einer luftgestützten Verifikationsmission für das Kosovo vorsieht (S/1998/991, Anlage), welche die OSZE-Verifikationsmission ergänzt,
- ferner mit Genugtuung über den Beschluß des Ständigen Rates der OSZE vom 15. Oktober 1998 (S/1998/959, Anlage),
- unter Begrüßung des Beschlusses des Generalsekretärs, eine Mission in die Bundesrepublik Jugoslawien zu entsenden, um die Entwicklung der Lage am Boden im Kosovo aus unmittelbarer Nähe beurteilen zu können,
- erneut erklärend, daß dem Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
- unter Hinweis auf die in Resolution 1160 (1998) niedergelegten Ziele, in der der Rat die Unterstützung für eine friedliche Lösung des Kosovo-Problems zum Ausdruck gebracht hat, die einen verbesserten Status für das Kosovo, ein wesentlich höheres Maß an Autonomie und eine tatsächliche Selbstverwaltung umfassen würde,
- unter Verurteilung jeglicher Gewalttaten seitens aller Parteien und des Einsatzes terroristischer Mittel zur Verfolgung politischer Ziele durch Gruppen oder Einzelpersonen sowie jeder Unterstützung von außen für solche Aktivitäten im Kosovo, einschließlich der Lieferung von Waffen und der Ausbildung von Terroristen für die Durchführung von Aktionen im Kosovo, und in Sorge über die Berichte über fortgesetzte Verstöße gegen die durch die Resolution 1160(1998) verhängten Verbote,
- in tiefer Sorge über die jüngsten Schließungen der Büros unabhängiger Medien in der Bundesrepublik Jugoslawien durch die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und betonend, daß diesen Medien die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit gestattet werden muß,
- äußerst beunruhigt und besorgt über die weiterhin ernste humanitäre Lage im ganzen Kosovo und die sich abzeichnende humanitäre Katastrophe sowie unter erneuter Betonung der Notwendigkeit, dies zu verhindern,
- betonend, wie wichtig die angemessene Koordinierung der von den Staaten, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den internationalen Organisationen im Kosovo ergriffenen humanitären Initiativen ist,
- unterstreichend, daß die Sicherheit der Mitglieder der Verifikationsmission im Kosovo und der luftgestützten Verifikationsmission für das Kosovo gewährleistet werden muß,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien,
- feststellend, daß die ungelöste Situation im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) auch weiterhin eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. billigt und unterstützt das am 16. Oktober 1998 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der OSZE und das am 15. Oktober 1998 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der NATO betreffend die Verifikation der Einhaltung der Bestimmungen seiner Resolution 1199(1998) durch die Bundesrepublik Jugoslawien und alle anderen Beteiligten im Kosovo und verlangt die volle und rasche Umsetzung dieser Abkommen durch die Bundesrepublik Jugoslawien;
2. nimmt davon Kenntnis, daß die Regierung Serbiens die zwischen dem Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien und dem Sonderabgesandten der Vereinigten Staaten erzielte Vereinbarung (S/1998/953, Anlage) gebilligt hat und daß die Bundesrepublik Jugoslawien sich öffentlich dazu verpflichtet hat, die Verhandlungen über einen Rahmen für eine politische Regelung bis zum 2. November 1998 abzuschließen, und fordert die volle Einhaltung dieser Verpflichtungen;
3. verlangt, daß die Bundesrepublik Jugoslawien die Resolutionen 1160(1998) und 1199(1998) uneingeschränkt und umgehend befolgt und im Einklang mit den Bestimmungen der in Ziffer 1 genannten Abkommen mit der OSZE-Verifikationsmission im Kosovo und der luftgestützten NATO-Verifikationsmission für das Kosovo voll zusammenarbeitet;
4. verlangt außerdem, daß die Führung der Koso-

vo-Albaner und alle anderen Elemente innerhalb der Volksgruppe der Kosovo-Albaner die Resolutionen 1160(1998) und 1199(1998) uneingeschränkt und umgehend befolgen und mit der OSZE-Verifikationsmission im Kosovo voll zusammenarbeiten;

5. unterstreicht die dringende Notwendigkeit, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Führung der Kosovo-Albaner sofort in einen sinnvollen Dialog ohne Vorbedingungen und unter internationaler Beteiligung sowie nach einem klaren Zeitplan eintreten, der zu einem Ende der Krise und zu einer politischen Verhandlungslösung der Kosovo-Frage führt;
6. verlangt, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien, die Führung der Kosovo-Albaner und alle anderen Beteiligten die Bewegungsfreiheit der Mitglieder der OSZE-Verifikationsmission im Kosovo und des sonstigen internationalen Personals achten;
7. fordert die Staaten und die internationalen Organisationen nachdrücklich auf, der OSZE-Verifikationsmission im Kosovo Personal zur Verfügung zu stellen;
8. erinnert die Bundesrepublik Jugoslawien daran, daß die Verantwortung für die Sicherheit aller in der Bundesrepublik Jugoslawien akkreditierten Diplomaten, einschließlich der Mitglieder der OSZE-Verifikationsmission, sowie für die Sicherheit aller Angehörigen internationaler und nichtstaatlicher humanitärer Organisationen in der Bundesrepublik Jugoslawien in erster Linie bei ihr liegt, und fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und alle anderen Beteiligten in der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich der Führung der Kosovo-Albaner auf, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß Personal, das Aufgaben nach dieser Resolution und den in Ziffer 1 genannten Abkommen wahrnimmt, nicht der Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonstigen Übergriffen ausgesetzt wird;
9. begrüßt in diesem Zusammenhang die von der Bundesrepublik Jugoslawien in den in Ziffer 1 genannten Abkommen eingegangene Verpflichtung, die Sicherheit der Verifikationsmissionen zu garantieren, stellt fest, daß die OSZE zu diesem Zweck Vereinbarungen erwägt, die in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen umgesetzt würden, und erklärt, daß im Notfall Maßnahmen erforderlich sein können, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit dieser Missionen zu gewährleisten, wie in den in Ziffer 1 genannten Abkommen vorgesehen;
10. besteht darauf, daß die Führung der Kosovo-Albaner alle terroristischen Aktionen verurteilt, verlangt, daß derartige Aktionen sofort eingestellt werden, und betont, daß alle Elemente innerhalb der Volksgruppe der Kosovo-Albaner ihre Ziele ausschließlich mit friedlichen Mitteln verfolgen müssen;
11. verlangt, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Führung der Kosovo-Albaner sofort darangehen, bei den internationalen Bemühungen zur Verbesserung der humanitären Lage und zur Abwendung der sich abzeichnenden humanitären Katastrophe zu kooperieren;
12. bekräftigt das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, sicher in ihre Heimat zurückzukehren, und betont die Verantwortung der Bundesrepublik Jugoslawien, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen;
13. fordert die Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen nachdrücklich auf, angemessene Mittel für die humanitäre Hilfe in der Region zur Verfügung zu stellen und umgehend und großzügig auf den konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Leistung humanitärer Unterstützung im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise zu reagieren;
14. fordert die rasche und vollständige Untersuchung, unter internationaler Aufsicht und Beteiligung, aller gegen Zivilpersonen begangenen Greueltaten sowie die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, namentlich die Befolgung seiner Verfügungen und Informationsersuchen und die Unterstützung seiner Ermittlungen;
15. beschließt, daß die mit Ziffer 8 der Resolution 1160(1998) verhängten Verbote nicht für Ausrüstungsgegenstände gelten, die für die ausschließliche Verwendung der Verifikationsmissionen bestimmt sind, wie in den in Ziffer 1 genannten Abkommen vorgesehen;
16. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Parteien, die durch die in Ziffer 1 genannten Abkommen betroffen sind, dem Rat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
17. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 13; – 0; = 2: China, Rußland.

Kinder

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Juni 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/18)

Auf der 3897. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Juni 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Kinder und bewaffnete Konflikte‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verleiht seiner großen Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder Ausdruck.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich das gezielte Vorgehen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten, namentlich die Erniedrigung, Mißhandlung, den sexuellen Mißbrauch, die Entführung und die Zwangsvertreibung von Kindern, sowie ihre Anwerbung und ihren Einsatz in Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Völkerrecht, und fordert alle beteiligten Parteien auf, diesen Aktivitäten ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat fordert alle beteiligten Parteien auf, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen streng zu befolgen, insbesondere ihre Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949, den Zusatzprotokollen von 1977 und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes. Der Rat betont, daß alle Staaten verpflichtet sind, die für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat anerkennt die Wichtigkeit des Mandats des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, unterstützt seine Tätigkeit und begrüßt seine Zusammenarbeit mit allen zuständigen Programmen, Fonds und Organen des Systems der Vereinten Nationen, bei denen er dies für zweckmäßig hält.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, der Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck je nach Bedarf mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit den zuständigen Programmen, Fonds und Organen des Systems der Vereinten Nationen Verbindung zu wahren.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft, im Zuge seiner Befassung mit Situationen bewaffneten Konflikts gegebenenfalls zu prüfen, wie er bei der wirksamen Gewährung und beim wirksamen Schutz humanitärer Hilfe und Unterstützung für die notleidende Zivilbevölkerung, insbesondere für Frauen und Kinder, behilflich sein kann; geeignete Maßnahmen zu erwägen, wenn Gebäude oder Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, wie unter anderem Schulen, Spielplätze und Krankenhäuser, gezielt angegriffen werden; Bemühungen zu unterstützen, mit denen die Zusage erwirkt werden soll, daß die Anwerbung und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verletzung des Völkerrechts eingestellt werden; besonderes Augenmerk auf die Entwaffnung und Demobilisierung von Kindersoldaten sowie auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Kindern zu richten, die im Zuge bewaffneter Konflikte verstümmelt oder auf andere Art traumatisiert wurden; und auf Kinder abgestimmte Minenräumprogramme und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie auf Kinder ausgerichtete physische und soziale Rehabilitationsprogramme zu unterstützen und zu fördern.

Der Sicherheitsrat erkennt an, wie wichtig eine Sonderausbildung für das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal ist, welche die Bedürfnisse, die Interessen und die Rechte der Kinder sowie ihre Behandlung und ihren Schutz zum Inhalt hat.

Der Sicherheitsrat erkennt ferner an, daß bei allen Maßnahmen, die gemäß Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden, zu erwägen ist, welche Auswirkungen sie auf die Zivilbevölkerung haben, wobei insbesondere die Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen sind, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1151(1998) vom 30. Januar 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501(1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zu der Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1998 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1998/53) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. Januar 1998 (S/1998/7),
- dem Ersuchen der Regierung Libanons stattgebend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1998, zu verlängern;
2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;
4. verurteilt alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;
5. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
6. ermutigt zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese die Einsatzfähigkeit der Truppe nicht beeinträchtigen;
7. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Januar 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/2)

Auf der 3852. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Januar 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1122(1997) vom 29. Juli 1997 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 1998 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1998/53) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.
Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.
Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozeß mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesische Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.
Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.
Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der großen Anzahl an Verlusten, die die UNIFIL erlitten hat, und würdigt besonders diejenigen, die im Dienste der UNIFIL ihr Leben hingegeben haben. Er spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung aus für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1169(1998) vom 27. Mai 1998

Der Sicherheitsrat,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Mai 1998 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1998/391),
> beschließt,
  a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
  b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1998, zu verlängern;
  c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. Mai 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/15)

Auf der 3885. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Mai 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:
›Bekanntlich heißt es in Ziffer 10 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1998/391): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.‹ «

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26. Februar 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/5)

Auf der 3857. Sitzung des Sicherheitsrats am 26.Februar 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Sierra Leone‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1132(1997) vom 8. Oktober 1997 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 27. Mai 1997 (S/PRST/1997/29), 11. Juli 1997 (S/PRST/1997/36) und 6. August 1997 (S/PRST/1997/42) in Antwort auf den Militärputsch in Sierra Leone am 25. Mai 1997. Er bekundet sein tiefes Bedauern über die Gewalttätigkeit, die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden sowie das unermeßliche Leid, das die Bevölkerung Sierra Leones seit dem Putsch hat erdulden müssen. Er ist nach wie vor tief besorgt über die fortdauernde Gewalt in dem Land und fordert die umgehende Einstellung der Kampfhandlungen.
Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß der Herrschaft der Militärjunta ein Ende gesetzt wurde, und betont die unbedingte Notwendigkeit der sofortigen Wiedereinsetzung der demokratisch gewählten Regierung Präsident Tejan Kabbahs und der Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung, im Einklang mit Ziffer 1 seiner Resolution 1132 (1997).
Der Sicherheitsrat ermutigt Präsident Kabbah, so bald wie möglich nach Freetown zurückzukehren, und sieht der Wiedereinsetzung einer funktionsfähigen und autonomen Regierung in dem Land durch ihn mit Interesse entgegen.
Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft, die mit den Ziffern 5 und 6 seiner Resolution 1132 (1997) verhängten Maßnahmen einzustellen, sobald die in Ziffer 1 der Resolution festgelegten Bedingungen erfüllt worden sind.
Der Sicherheitsrat würdigt die bedeutsame Rolle, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) bei der friedlichen Beilegung dieser Krise weiter wahrgenommen hat. Der Sicherheitsrat ermutigt die ECOWAS-Militärbeobachtergruppe (ECOMOG), ihre Anstrengungen zur Förderung von Frieden und Stabilität in Sierra Leone im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen fortzusetzen. Er unterstreicht die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen der rechtmäßigen Regierung Sierra Leones, der ECOWAS und insbesondere ihrem Ausschuß der fünf Außenminister zu Sierra Leone, den Kommandeuren der ECOMOG, dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs und seinen Mitarbeitern, den Organisationen der Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen Organisationen bei ihrer Tätigkeit, und besonders bei der Erstellung eines Plans für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller Kombattanten in Sierra

Leone ins Zivilleben. In diesem Zusammenhang unterstützt er die Absicht des Generalsekretärs, nach Maßgabe der Sicherheitslage vor Ort rasch Schritte zur Wiedereröffnung des Verbindungsbüros der Vereinten Nationen in Freetown zu unternehmen, um die Tätigkeit seines Sonderabgesandten zu unterstützen und insbesondere die nationale Aussöhnung und den politischen Dialog zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß das Abkommen von Conakry (S/1997/824, Anlagen I und II) und das Abkommen von Abidjan (S/1996/1034) als wichtige Teilstücke zu einem Rahmen für Frieden, Stabilität und nationale Aussöhnung in Sierra Leone beitragen. Er fordert alle Parteien in Sierra Leone auf, mit friedlichen Mitteln und im Wege des politischen Dialogs auf diese Ziele hinzuarbeiten. In diesem Zusammenhang verurteilt er alle in Vergeltung begangenen Tötungen und damit zusammenhängenden Gewalttaten in Sierra Leone und fordert ihre sofortige Einstellung.

Der Sicherheitsrat sieht detaillierten Vorschlägen des Generalsekretärs zur Rolle der Vereinten Nationen und ihrer künftigen Präsenz in Sierra Leone mit Interesse entgegen. Er ersucht den Generalsekretär, einen Treuhandfonds zur Unterstützung solcher Tätigkeiten einzurichten, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, rasch Beiträge zu dem Fonds zu entrichten.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Zwischenbericht der Interinstitutionellen Bewertungsmission für Sierra Leone vom 10. Februar 1998 (S/1998/155) und spricht denjenigen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen seine Anerkennung aus, die Sierra Leone humanitäre Soforthilfe gewährt haben. Er bleibt weiter tief besorgt über die ernste und instabile humanitäre Lage im Lande und fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, Sierra Leone und den von der Krise betroffenen Nachbarländern weitere Soforthilfe zu gewähren. Er fordert die ECOMOG und alle Beteiligten auf, den sicheren und ungehinderten Zugang zu den Bedürftigen zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis hinsichtlich der Sicherheit des gesamten humanitären Personals in Sierra Leone und verurteilt die Geiselnahmen durch ehemalige Mitglieder der abgesetzten Junta. Er fordert die sofortige Freilassung aller Mitarbeiter internationaler Organisationen und anderer Personen, die inhaftiert sind oder als Geiseln gehalten werden. Er spricht der ECOMOG seine Anerkennung für ihre Bemühungen um die Befreiung der gegen ihren Willen festgehaltenen Personen aus.

Der Sicherheitsrat wird mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufhebung des Erdölembargos gegen Sierra Leone. – Resolution 1156(1998) vom 16. März 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1132(1997) vom 8. Oktober 1997 und die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sierra Leones bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. März 1998 (S/1998/215),
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. begrüßt die Rückkehr des demokratisch gewählten Präsidenten nach Sierra Leone am 10. März 1998;
2. beschließt, die in Ziffer 6 der Resolution 1132 (1997) festgelegten Verbote des Verkaufs oder der Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten nach Sierra Leone mit sofortiger Wirkung aufzuheben;
3. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, Vorschläge hinsichtlich der Rolle der Vereinten Nationen und ihrer künftigen Präsenz in Sierra Leone vorzulegen;
4. beschließt, die übrigen in Resolution 1132 (1997) festgelegten Verbote im Einklang mit Ziffer 17 der genannten Resolution und im Lichte der Entwicklungen und der weiteren Erörterungen mit der Regierung Sierra Leones zu überprüfen;
5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Entsendung von Verbindungsoffizieren und Sicherheitsberatern der Vereinten Nationen nach Sierra Leone. – Resolution 1162(1998) vom 17. April 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997 und 1156(1998) vom 16. März 1998 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 26. Februar 1998,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. März 1998 (S/1998/249),

1. begrüßt die Anstrengungen, die der demokratisch gewählte Präsident Sierra Leones seit seiner Rückkehr am 10. März 1998 sowie die Regierung Sierra Leones unternommen haben, um friedliche und sichere Bedingungen in dem Land wiederherzustellen, eine wirksame Verwaltung und den demokratischen Prozeß wiedereinzuführen und die Aufgabe des Wiederaufbaus und der Normalisierung anzugehen;
2. lobt die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und ihre in Sierra Leone im Einsatz befindliche Militärbeobachtergruppe (ECOMOG) für die wichtige Rolle, die sie bei der Unterstützung der in Ziffer 1 genannten Ziele im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit wahrnehmen;
3. betont die Notwendigkeit, die nationale Aussöhnung in Sierra Leone zu fördern, und legt allen Parteien im Lande nahe, zur Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;
4. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Schritten, die der Generalsekretär unternommen hat, um das Büro seines Sonderabgesandten in Freetown mit der in seinem Bericht vom 18. März 1998 vorgeschlagenen Zielsetzung mit dem erforderlichen Zivil- und Militärpersonal zu verstärken;
5. genehmigt mit sofortiger Wirkung die Entsendung von bis zu zehn Verbindungsoffizieren und Sicherheitsberatern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen nach Sierra Leone, im Einklang mit Ziffer 44 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. März 1998, mit dem Auftrag, unter der Aufsicht des Sonderabgesandten des Generalsekretärs tätig zu sein, in enger Abstimmung mit der Regierung Sierra Leones und der ECOMOG vorzugehen, über die militärische Lage in dem Land zu berichten, den Planungsstand der ECOMOG zu ermitteln und bei der Fertigstellung der Pläne für künftige Aufgaben behilflich zu sein, wie bei der Bestimmung der zu entwaffnenden ehemaligen Kombattanten und bei der Ausarbeitung eines Abrüstungsplans, sowie andere damit zusammenhängende Sicherheitsaufgaben wahrzunehmen, die in den Ziffern 42, 45 und 46 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. März 1998 genannt werden;
6. begrüßt die zwischen dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs, der Regierung Sierra Leones und der ECOMOG stattfindenden Gespräche über die weitere Ausarbeitung und Umsetzung des Einsatzkonzepts der ECOMOG sowie die Absicht des Generalsekretärs, sich mit weiteren Empfehlungen über eine in diesem Zusammenhang mögliche Dislozierung von Militärpersonal der Vereinten Nationen erneut an den Rat zu wenden, und bekundet seine Absicht, diese Empfehlungen zu prüfen und rasch einen Beschluß darüber zu fassen;
7. fordert alle Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, Sierra Leone in Antwort auf den am 3. März 1998 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell dringend humanitäre Hilfe zu gewähren;
8. ermutigt alle Staaten und internationalen Organisationen, die längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und Entwicklung in Sierra Leone zu unterstützen und daran mitzuwirken;
9. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, Beiträge an den zur Unterstützung friedenssichernder und damit zusammenhängender Tätigkeiten in Sierra Leone geschaffenen Treuhandfonds zu entrichten sowie technische und logistische Unterstützung zu gewähren, um der ECOMOG bei der weiteren Wahrnehmung ihrer Friedenssicherungsfunktion behilflich zu sein;
10. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb der in Ziffer 16 der Resolution 1132(1997) vorgesehenen Fristen regelmäßig Bericht zu erstatten, namentlich über die Tätigkeit der in Ziffer 5 genannten Verbindungsoffiziere und Sicherheitsberater sowie über die Arbeit des Büros seines Sonderabgesandten in Sierra Leone;
11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Mai 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/13)

Auf der 3882. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Mai 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Sierra Leone‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt, als grobe Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die jüngsten Greueltaten gegen die Zivilbevölkerung Sierra Leones, namentlich auch Frauen und Kinder, die von Mitgliedern der Revolutionären Einheitsfront und der abgesetzten Militärjunta begangen wurden, insbesondere die weitverbreiteten Vergewaltigungen, Verstümmelungen und Massaker. Er verlangt die sofortige Beendigung aller gegen Zivilpersonen gerichteten Gewalttaten. Der Rat verleiht in dieser Hinsicht seiner ernsten Besorgnis über Berichte Ausdruck, wonach den Aufständischen militärische Unterstützung gewährt wird. Er fordert alle Staaten auf, die Resolution 1132(1997) genauestens einzuhalten und alles zu unterlassen,

was die Situation in Sierra Leone weiter destabilisieren könnte.

Der Sicherheitsrat mißbilligt den fortgesetzten Widerstand gegen die Staatsgewalt der rechtmäßigen Regierung Sierra Leones und fordert alle Aufständischen auf, ihren Widerstand aufzugeben, ihre Waffen niederzulegen und sich unverzüglich den Truppen der Militärbeobachtergruppe (ECOMOG) der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zu ergeben. Er lobt die ECOWAS und die ECOMOG erneut für die wichtige Rolle, die sie im Hinblick auf die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Sierra Leone spielen. Der Rat wiederholt seine Aufforderung an die Staaten, technische und logistische Unterstützung zu gewähren, um der ECOMOG zu helfen, ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung ihrer Friedenssicherungsrolle weiter zu verbessern und dazu beizutragen, daß den Greueltaten gegen das Volk Sierra Leones ein Ende gesetzt wird.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernsten Besorgnis über die Not aller derjenigen Ausdruck, die von der weiterhin bestehenden Unsicherheit betroffen sind, insbesondere der Zehntausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, weiter humanitäre Hilfe zu gewähren, und unterstreicht, wie wichtig umfassende Maßnahmen seitens der Organisationen der Vereinten Nationen in Koordinierung mit der Regierung Sierra Leones und mit Unterstützung der ECOMOG sind. Der Rat anerkennt außerdem die wichtige Rolle der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Organisation der Afrikanischen Einheit und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, bei der Gewährung humanitärer Hilfe an Zivilpersonen in Sierra Leone, die sich in schwerer Not befinden. Der Rat spricht den Regierungen der Nachbarländer für die Aufnahme von Flüchtlingen seine Anerkennung aus und fordert alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen auf, ihnen bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Sorge um die Sicherheit des gesamten in Sierra Leone tätigen humanitären Personals Ausdruck. Er fordert alle beteiligten Parteien auf, die Arbeit der humanitären Organisationen zu erleichtern. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, Zuflucht suchenden Vertriebenen sowie den Mitarbeitern der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen Schutz zu gewähren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die die demokratisch gewählte Regierung seit ihrer Rückkehr am 10. März 1998 unternimmt, um den Frieden und die Stabilität wiederherzustellen, wieder eine wirksame Verwaltung aufzubauen und den demokratischen Prozeß in Sierra Leone wieder in Gang zu setzen. Er ermutigt die ECOWAS, ihre politischen Bemühungen zur Förderung des Friedens und der Stabilität wiederaufzunehmen, und fordert alle Parteien in dem Lande nachdrücklich auf, die Aufgaben des nationalen Wiederaufbaus, der Normalisierung und der Aussöhnung in Angriff zu nehmen. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, das Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechte und des humanitären Rechts, voll zu achten.

Der Sicherheitsrat fordert die Staaten und die sonstigen beteiligten Parteien nachdrücklich auf, Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung friedenssichernder und damit zusammenhängender Tätigkeiten in Sierra Leone sowie zugunsten der humanitären Hilfsmaßnahmen zu entrichten.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Situation in Sierra Leone unterrichtet zu halten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Waffenembargo gegen die nichtstaatlichen bewaffneten Kräfte in Sierra Leone. – Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1156(1998) vom 16. März 1998 und 1162(1998) vom 17. April 1998 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. Februar 1998 (S/PRST/1998/5) und 20. Mai 1998 (S/PRST/1998/13),
- mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones unternimmt, um friedliche und sichere Bedingungen in dem Land wiederherzustellen, eine wirksame Verwaltung und den demokratischen Prozeß wiedereinzuführen und die nationale Aussöhnung zu fördern,
- unter Mißbilligung des fortgesetzten Widerstands gegen die Staatsgewalt der rechtmäßigen Regierung Sierra Leones und betonend, daß alle Rebellen umgehend den Greueltaten ein Ende setzen, ihren Widerstand aufgeben und ihre Waffen niederlegen müssen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, die noch verbleibenden mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1132(1997) verhängten Verbote aufzuheben;
2. beschließt ferner, mit dem Ziel des Verbots des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an nichtstaatliche bewaffnete Kräfte in Sierra Leone, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an Sierra Leone durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern werden, es sei denn, es handelt sich um Verkäufe oder Lieferungen an die Regierung Sierra Leones über festgelegte Einreisepunkte, die in einer Liste enthalten sind, welche die Regierung dem Generalsekretär übermittelt, der die Liste umgehend an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen weiterleitet;
3. beschließt außerdem, daß die in Ziffer 2 genannten Beschränkungen nicht für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial gelten, die ausschließlich für den Einsatz in Sierra Leone durch die Militärbeobachtergruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOMOG) oder die Vereinten Nationen bestimmt sind;
4. beschließt ferner, daß die Staaten dem Ausschuß nach Resolution 1132(1997) alle Exporte von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial aus ihrem Hoheitsgebiet nach Sierra Leone notifizieren werden, daß die Regierung Sierra Leones alle Einfuhren von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial kennzeichnen, registrieren und dem Ausschuß notifizieren wird und daß der Ausschuß dem Rat regelmäßig über die auf diesem Wege erhaltenen Notifikationen Bericht erstatten wird;
5. beschließt, daß alle Staaten die Einreise der von dem Ausschuß nach Resolution 1132 (1997) benannten führenden Mitglieder der ehemaligen Militärjunta und der Revolutionären Einheitsfront (RUF) in ihr Hoheitsgebiet sowie deren Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern werden, mit der Maßgabe, daß die Ein- oder Durchreise solcher Personen in beziehungsweise durch einen bestimmten Staat von diesem Ausschuß genehmigt werden kann, sowie mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;
6. beschließt, daß der Ausschuß nach Resolution 1132(1997) im Zusammenhang mit den Ziffern 2 und 5 auch weiterhin die in Ziffer 10 Buchstaben a), b), c), d), f) und h) der genannten Resolution bezeichneten Aufgaben wahrnehmen wird;
7. bekundet seine Bereitschaft, die in den Ziffern 2, 4 und 5 genannten Maßnahmen aufzuheben, sobald die Regierung Sierra Leones die volle Kontrolle über ihr gesamtes Hoheitsgebiet wiedererlangt hat und sobald alle nichtstaatlichen bewaffneten Kräfte entwaffnet und demobilisiert worden sind;
8. ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 3 Monaten und erneut innerhalb von 6 Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Exporte von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Ziffer 2 und über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Ziffer 7 genannten Ziele;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL). – Resolution 1181(1998) vom 13. Juli 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,
- mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones auch weiterhin unternimmt, um friedliche und sichere Bedingungen in dem Land wiederherzustellen, eine wirksame Verwaltung und den demokratischen Prozeß wiedereinzuführen und die Aufgabe der nationalen Aussöhnung, des Wiederaufbaus und der Normalisierung anzugehen,
- in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zur Unterstützung dieser Ziele leistet,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Juni 1998 (S/1998/486 mit Add.1),
- Kenntnis nehmend von den in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Zielen, die die ECOWAS für ihre Militärbeobachtergruppe (ECOMOG) festgesetzt hat,
- ernsthaft besorgt über die Verluste an Menschenleben und das unermeßliche Leid, das die Bevölkerung von Sierra Leone, namentlich die Flüchtlinge und Vertriebenen, infolge der fortdauernden Rebellenangriffe hat erdulden müssen, und insbesondere über die Not der von dem Konflikt betroffenen Kinder,

1. verurteilt den fortgesetzten Widerstand von Resten der gestürzten Junta und Mitgliedern

der Revolutionären Einheitsfront (RUF) gegen die Staatsgewalt der rechtmäßigen Regierung und die von ihnen begangenen Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung Sierra Leones und verlangt, daß sie sofort ihre Waffen niederlegen;

2. betont die Notwendigkeit der Förderung der nationalen Aussöhnung in Sierra Leone, legt allen Parteien in dem Land nahe, gemeinsam auf die Erreichung dieses Zieles hinzuarbeiten, und begrüßt die von dem Generalsekretär und seinem Sonderabgesandten in dieser Hinsicht gewährte Unterstützung;

3. begrüßt den in dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Juni 1998 enthaltenen Vorschlag zur Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL);

4. nimmt davon Kenntnis, daß die Regierung Sierra Leones einen mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen Gebern vereinbarten Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan beschlossen hat;

5. würdigt die auf Ersuchen der Regierung Sierra Leones unternommenen Anstrengungen und die positive Rolle der ECOWAS und der ECOMOG bei der Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität im gesamten Land und nimmt Kenntnis von der Unterstützung, die die ECOMOG bei der Umsetzung des von der Regierung Sierra Leones beschlossenen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans gewährt, namentlich die Aufrechterhaltung der Sicherheit und die Übernahme der Verantwortung für die Einsammlung und Vernichtung der Waffen;

6. beschließt, die UNOMSIL zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 13. Januar 1999 einzurichten, und beschließt ferner, daß die Mission aus bis zu 70 Militärbeobachtern sowie einer kleinen Sanitätseinheit bestehen wird, samt der erforderlichen Ausrüstung und dem notwendigen zivilen Unterstützungspersonal, und daß die Mission den folgenden Auftrag hat:
   a) die militärische und die Sicherheitslage im gesamten Land zu überwachen, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs regelmäßig darüber zu unterrichten, insbesondere mit dem Ziel festzustellen, wann ausreichend sichere Bedingungen für die Dislozierung weiterer Militärbeobachter nach der in Ziffer 7 beschriebenen ersten Phase herrschen;
   b) die Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten, die in sicheren Gebieten des Landes konzentriert sind, zu überwachen, einschließlich der Überwachung der Rolle der ECOMOG bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Einsammlung und Vernichtung der Waffen in diesen sicheren Gebieten;
   c) bei der Überwachung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, namentlich an den Orten der Entwaffnung und Demobilisierung, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, behilflich zu sein;
   d) die freiwillige Entwaffnung und Demobilisierung der Mitglieder der Zivilverteidigungskräfte (CDF) zu überwachen, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

7. beschließt außerdem, daß die in Ziffer 6 genannten Anteile der UNOMSIL wie im Bericht des Generalsekretärs vorgesehen dislozieren werden, wobei in der ersten Phase etwa 40 Militärbeobachter in die von der ECOMOG gesicherten Gebiete entsandt werden und spätere Dislozierungen stattfinden, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen, vorbehaltlich der bei der Umsetzung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans erzielten Fortschritte und der Verfügbarkeit der notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Ressourcen;

8. beschließt ferner, daß die UNOMSIL von dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs geleitet wird, der zum Sonderbeauftragten für Sierra Leone ernannt wird, daß das Büro des Sonderabgesandten und sein Zivilpersonal in die UNOMSIL eingegliedert werden und daß das verstärkte Zivilpersonal, wie vom Generalsekretär in den Ziffern 74 und 75 seines Berichts empfohlen, unter anderem die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:
   a) in Abstimmung mit den anderen internationalen Bemühungen die Beratung der Regierung Sierra Leones und der örtlichen Polizeibeamten auf dem Gebiet der polizeilichen Praxis, Ausbildung, Neuausstattung und Rekrutierung, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die international anerkannten Normen der Polizeiarbeit in demokratischen Gesellschaften zu beachten, sowie Beratung bei der Planung der Reform und Neugliederung der Polizei Sierra Leones und Verfolgung der dabei erzielten Fortschritte;
   b) Berichterstattung über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Sierra Leone und, im Benehmen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, Unterstützung der Regierung Sierra Leones bei ihren Bemühungen, den Bedürfnissen des Landes auf dem Gebiet der Menschenrechte Rechnung zu tragen;

9. begrüßt die von der ECOMOG eingegangene Verpflichtung, für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu sorgen, und begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem die Absicht des Generalsekretärs, mit dem Vorsitzenden der ECOWAS Sicherheitsvereinbarungen für das Personal der Vereinten Nationen zu treffen und mit der Regierung Sierra Leones ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen;

10. beschließt, daß die in Ziffer 6 genannten Anteile der UNOMSIL dislozieren werden, wenn der Generalsekretär dem Rat mitteilt, daß die Sicherheitsvereinbarungen und das Abkommen über die Rechtsstellung der Mission geschlossen worden sind, und beschließt ferner, die Dislozierung der UNOMSIL im Lichte der herrschenden Sicherheitsbedingungen weiter zu prüfen;

11. unterstreicht die Notwendigkeit einer vollen Zusammenarbeit und engen Koordinierung zwischen der UNOMSIL und der ECOMOG bei ihren jeweiligen operativen Tätigkeiten;

12. verlangt, daß alle Bürgerkriegsparteien und bewaffneten Kräfte in Sierra Leone den Status des Personals der UNOMSIL sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Sierra Leone humanitäre Hilfe gewähren, strikt achten, daß sie die Menschenrechte achten und die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts befolgen;

13. bringt seine ernste Besorgnis über die Berichte über grenzüberschreitende Waffenverschiebungen und die Unterstützung der Rebellen in Sierra Leone aus dem Ausland zum Ausdruck, begrüßt die vom Generalsekretär in seinem Bericht bekundete Absicht, mit allen beteiligten Parteien Maßnahmen zur Beendigung dieser Aktivitäten zu prüfen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung aller Staaten, die Bestimmungen des mit Resolution 1171(1998) vom 5. Juni 1998 verhängten Embargos für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Sierra Leone strikt einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß nach Resolution 1132(1997) vom 8. Oktober 1997 zur Kenntnis zu bringen;

14. begrüßt die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones unternimmt, um auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen zu koordinieren, die den Bedürfnissen der von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder gerecht werden, sowie die Empfehlung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten, Sierra Leone zu einem der Pilotprojekte für ein besser abgestimmtes und wirksameres Eingehen auf die Bedürfnisse von Kindern im Kontext der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu erklären;

15. begrüßt ferner den Beschluß des Generalsekretärs, eine Konferenz auf hoher Ebene einzuberufen, mit dem Ziel, Hilfe für friedenssichernde Tätigkeiten, Nothilfe- und humanitären Bedarf sowie den Wiederaufbau und die Normalisierung in Sierra Leone zu mobilisieren;

16. wiederholt seinen dringenden Aufruf an die Staaten, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der zu dem Zweck eingerichtet wurde, die friedenssichernden und damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Sierra Leone zu unterstützen, der ECOMOG technische und logistische Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer friedenssichernden Aufgabe zu gewähren und anderen Mitgliedstaaten der ECOWAS die Bereitstellung zusätzlicher Truppen zur Verstärkung der von der ECOMOG in Sierra Leone dislozierten Kräfte zu erleichtern;

17. fordert alle Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, Sierra Leone in Antwort auf den am 24. Juni 1998 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell dringend humanitäre Hilfe zu gewähren;

18. ermutigt alle Staaten und internationalen Organisationen, die längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und Entwicklung in Sierra Leone zu unterstützen und daran mitzuwirken;

19. ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht und danach alle 60 Tage einen weiteren Bericht über die Dislozierung der UNOMSIL und die Fortschritte der UNOMSIL bei der Erfüllung ihres Auftrags vorzulegen und den Rat außerdem über die Pläne für die späteren Phasen der Dislozierung der UNOMSIL zu unterrichten, wenn die Sicherheitsbedingungen ihre Durchführung zulassen;

20. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York